

Stellungnahme zum Änderungsantrag

GRÜNE-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2022/0025/1**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **IT**

Einführung einer Entgeltordnung für Karlsruhe.App

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	22.02.2022	7.1	x	

Kurzfassung

Die Stadt Karlsruhe hat die „Karlsruhe.App“ entwickelt und stellt diese als digitale öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO zur Verfügung. Für die Bereitstellung von In-App-Angeboten durch In-App-Anbieter, wie private Unternehmen, ist die Stadt Karlsruhe zur Erhebung von Entgelten gemäß § 13 II KAG berechtigt und gemeindefinanzrechtlich verpflichtet § 78 GemO.

Um In-App-Anbietenden zunächst die Möglichkeit zu geben, sich von den Vorteilen der Karlsruhe.App zu überzeugen, wurde (begrenzt auf das erste Halbjahr 2022) zunächst eine kostenfreie Nutzungszeit von drei Monaten vorgeschlagen. Die kostenfreie Zeit wurde als Ergebnis der Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen auf sechs Monate erhöht.

Die zusätzliche Erweiterung der kostenfreien Zeit auf insgesamt zwölf Monate ab Vertragsabschluss für alle Verträge, die im Jahr 2022 geschlossen werden, führt dazu, dass in 2022 und auch anteilig in 2023 keine Entgelte zur Kostendeckung erhoben werden. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist ein weiterer Verzicht auf Refinanzierung unbedingt zu vermeiden.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: Mindererträge	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor-thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Der Karlsruher Gemeinderat hat am 21.09.2021 die Gründung einer virtuellen öffentlichen Einrichtung für den Betrieb der Multifunktions-App, jetzt „Karlsruhe.App“, beschlossen.

Die Nutzung der App ist für User kostenlos.

Zur Deckung der Kosten für Weiterentwicklung und Betrieb der App soll von gewerblichen Anbietenden (nicht dagegen etwa von gemeinnützigen Vereinen) ein Entgelt gemäß §13 II KAG erhoben werden.

Hierzu wurde eine Entgeltordnung erarbeitet, die sowohl Kostendeckung als Ziel formuliert, als auch gleichzeitig einen niederschweligen Einstieg für In-App-Betreibende in Form einer kostenfreien Testzeit berücksichtigt. Höhe der Entgelte und Dauer der kostenfreien Zeit sollen In-App-Anbietende dazu einladen, das Angebot der Karlsruhe.App - ohne Kostenrisiko - auszuprobieren.

Auf Empfehlung aus dem Ausschuss für öffentliche Einrichtungen wurde die kostenlose Nutzungszeit ab Vertragsabschluss von drei auf sechs Monate erhöht. Bei gleichbleibenden Entgelten führt dies zunächst zu einer reduzierten Kostendeckung. Allerdings ist mit zunehmender Anzahl an In-App-Anbietenden auch eine mittelfristige Kostendeckung realistisch.

Die weitere Erhöhung der kostenfreien Zeit auf insgesamt zwölf Monate ab Vertragsabschluss für alle Verträge, die im Jahr 2022 geschlossen werden, führt dazu, dass in 2022 und auch anteilig in 2023 keine Entgelte zur Kostendeckung erhoben werden.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist die Stadtverwaltung gehalten, Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu ergreifen. Ein nahezu kompletter Ertragsverzicht für die ersten beiden Betriebsjahre ist daher auch gemäß § 78 GemO „Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen“ nicht zu rechtfertigen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.